Bekanntgabe

**- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als

zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim, hat eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Bescheides vom 13.10.2020, Az. 11-144-31, für die Änderung der Generatoren des Typs Nordex N-131, Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 131 m, Nennleistung neu 3.600 kW auf Gemarkung Reinsfeld, Flur 49, Flurstück 1/2 (RFD05), Flur 48, Flurstück 33 (RFD08), Flur 48, Flurstück 1 (RFD11), beantragt. Inhalt ist die Änderung der Generatoren der Anlagen, also der Leistung. Diese erhöht sich von 3,3 MW auf 3,6 MW. Standorte und Maße der Windkraftanlagen bleiben identisch. Aufgrund der Veränderungen der Generatoren müssen im Turmbereich geringfügige Änderungen vorgenommen werden. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Gemäß § 7 Abs. 5 sowie Anlage 2 Nr. 3 UVPG sind hierbei auch Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen, berücksichtigt worden. Bei der Änderung des Vorhabens bleiben die Lage und die Abmessungen von Anlagen und Eingriffsflächen unverändert. Die Leistungswerte werden verändert, daher sind auch Änderungen der Schallemissionen zu erwarten. Wie im Rahmen des Schallgutachtens dargelegt, werden die Vorgaben der TA Lärm eingehalten. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

-Untere Immissionsschutzbehörde-

Az.: 11-661-40

Trier, den 20.05.2021

Im Auftrag

Norbert Rösler, Baudirektor